



KLEIN UND FEIN
IN MÜNCHWILEN
DAHEIM

GEMEINDE MÜNCHWILEN

PARKIERUNGSREGLEMENT

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2020

In Rechtskraft erwachsen am 04.01.2021

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
	Art. 1	3
	Art. 2	3
	Art. 3	3
	Art. 4	3
	Art. 5	3
	Art. 6	3
	Art. 7	3
	Art. 8	4
II.	Parkieren mit Parkkarte.....	Seite 4
	Art. 9	4
	Art. 10	4
	Art. 11	4
	Art. 12	4
	Art. 13	4
	Art. 14	4
	Art. 15	5
III.	Gebührenerhebung und Gebührenanpassung.....	Seite 5
	Art. 16	5
	Art. 17	5
	Art. 18	5
	Art. 19	5
	Art. 20	5
IV.	Strafbestimmung	Seite 6
	Art. 21	6
	Art. 22	6
V.	Vollzug.....	Seite 6
	Art. 23	6
	Art. 24	6
VI.	Schlussbestimmungen.....	Seite 6
	Art. 25	6

Gestützt auf § 103 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG, SAR 713.100) erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Münchwilen nachfolgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätze und Parkierungsanlagen in der Gemeinde Münchwilen.

Art. 2

Es darf nur auf Strassen und Plätzen parkiert werden, wo ungeachtet der angrenzenden Platzverhältnisse 3m zur Durchfahrt verbleiben. Allfällig angrenzende Privatflächen sind dabei unbeachtlich.

Art. 3

Auf dem Gemeindegebiet südlich der Hauptstrasse K292 wird eine Parkverbotszone eingeführt. Die Ankunftszeit ist mit der blauen Parkscheibe festzuhalten und diese ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Art. 4

- ¹ Die Parkierungsdauer in der Parkverbotszone ist, wo nichts anderes signalisiert ist, generell auf 6 Stunden beschränkt (Parkscheibenpflicht).
- ² Ausnahmen können auf Antrag von der Gemeindekanzlei bewilligt werden.

Art. 5

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf öffentlichem Grund über die Nutzungsdauer in Art. 4 hinaus ist bewilligungspflichtig und bedarf einer Parkkarte. Ausgenommen sind Mitarbeitende der Gemeinde sowie der Schule mit entsprechender Bewilligung.

Art. 6

- ¹ Auf den Parkplätzen unterhalb des Schulareals (Biffigstrasse), beim Kindergarten (Kapellenstrasse), beim Friedhof (Schupfarterstrasse) sowie beim Gemeindehaus (Alte Rebenstrasse) darf ohne Parkkarte max. 24 Stunden parkiert werden.
- ² Der Gemeinderat kann bei Bedarf Ausnahmen vorsehen.

Art. 7

Das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann vom Gemeinderat untersagt werden.

Art. 8

- ¹ Bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen für das Parkieren von Fahrzeugen und Anhängern wiederholt länger als 6 Stunden (Art. 4) kann der Gemeinderat anordnen, dass eine Parkkarte gelöst werden muss.
- ² Bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen für das Parkieren von Fahrzeugen und Anhängern wiederholt länger als 6 Stunden auf einer gemäss Art. 6 gekennzeichneten Fläche (24 Stunden), kann der Gemeinderat anordnen, dass eine Parkkarte gelöst werden muss.

II. Parkieren mit Parkkarte

Art. 9

- ¹ Parkkarten mit einer Gültigkeit von einem Monat oder einem Jahr werden nur an Einwohnende der Gemeinde Münchwilen abgegeben.
- ² Ausnahmen können auf Antrag von der Gemeindekanzlei bewilligt werden.

Art. 10

Anwohner, Besucher, Handwerker, etc. können Tagesparkkarten beziehen. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere oder längere Dauer erteilt werden.

Art. 11

Die Parkkarten können unter Angabe der Autonummer auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 12

Mit gültiger Parkkarte darf ein Fahrzeug in den Gebieten mit Parkverbotszone nach den Voraussetzungen von Art. 2 abgestellt werden.

Art. 13

Die Parkkarte dient zusammen mit dem montierten Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Art. 14

Der Kauf einer Parkkarte verschafft grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Abstellplatz. Mit der Bewilligung wird weder ein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Parkplatzes begründet, noch entsteht dadurch eine Haftpflicht der Einwohnergemeinde.

Art. 15

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei Missbrauch gemäss Art. 21.

III. Gebührenerhebung und Gebührenanpassung

Art. 16

¹ Die Gebühren pro Parkkarte sind wie folgt:

Tageskarte	CHF 5.00
Monatskarte	CHF 50.00
Jahreskarte	CHF 500.00

² Die Geltungsdauer der Parkkarte (Tag, Monat, Jahr) bemisst sich ab dem Zeitpunkt der Ankunft bzw. der Ausstellung der Parkkarte.

³ Mitarbeitenden der Gemeinde wird kostenlos eine Parkkarte zur Verfügung gestellt.

Art. 17

Die Gebühren für Parkkarten sind bei Abholung zu bezahlen.

Art. 18

Bei Ersatz der Jahresparkkarte infolge Verlustes ist eine Gebühr von CHF 50.00 zu entrichten. Tages- und Monatskarten werden nicht ersetzt.

Art. 19

¹ Rückerstattungen für Parkkartengebühren sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird, dieses nicht mehr regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt wird oder der Nachweis erbracht werden kann, dass für das Fahrzeug auf privatem Grund ein Parkfeld zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Die Rückerstattung verfällt bei Missbrauch gemäss Art. 21.

² Die Rückerstattung erfolgt anteilmässig.

³ Für die Rückerstattung wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Art. 20

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich angepasst und mit dem Budget der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

IV. Strafbestimmung

Art. 21

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Gebühren- und Bewilligungspflicht betrauten Organen falsche Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 22

Das Nichtlösen einer Dauerparkkarte trotz Aufforderung wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 300.00 geahndet.

V. Vollzug

Art. 23

Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

Art. 24

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt über die Inkrafttretung. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren, ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann



Bruno Tüscher

Der Gemeindeschreiber



Roger Wernli